

## **10. Zu § 16**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabenschwerpunkte, die Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.